

Entwurf 2

(mit Steuererhebung für weitere Hunde)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Art. 1

1. § 5 abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer beträgt

- für den ersten Hund 80,00 Euro
- für den zweiten Hund 120,00 Euro
- für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

2. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „560,00 €“ durch den Betrag „640.00 €“ ersetzt.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister